

Urheber- und hochschulrechtliche Grundfragen von Repositorien

von

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

UB Ilmenau/Thür.

Überblick

- Urheberrechtliche Grundlagen
- Notwendige Rechte für das Publizieren
- Rechte für die Leser?
- Open Access als Rechtspflicht an Hochschulen ?

Urheberrechtliche Grundlagen

- Der Autor schreibt einen wissenschaftlichen Text. Er schafft damit eine persönliche geistige Schöpfung, mithin ein *Werk* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Als Schöpfer des Textes ist der Autor *Urheber* (§ 7 UrhG).
- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, *ob und wie* sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten.

Das Recht umfaßt insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Recht der öffentl. Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, § 16 UrhG.

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.

Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, daß es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19 a UrhG.

Gemeint ist damit v.a. das *Internet*.

Urheberrechtliche Grundlagen

Will der Urheber einen Text publizieren, so wird er das in der Regel nicht allein tun, sondern sich der Hilfe von Dritten bedienen. Das können Verlage, aber auch Repositorien sein.

Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers. Sie erhalten daher vom Urheber *Nutzungsrechte*, um das Werk zu publizieren. Diese Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers.

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes, § 11 S. 1 UrhG.

Die Nutzung des Werkes kann der Urheber auf Dritte übertragen, seine persönlichen Rechte an dem Werk, das Urheberrecht als solches, jedoch nicht.

Urheberrechtliche Grundlagen

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (*Nutzungsrecht*). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

Urheberrechtliche Grundlagen

- (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch *nicht bekannte Nutzungsarten* sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.
 - Internet ist bis 1995 eine unbekanntete Nutzungsart.
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.
 - Zweckübertragungsregel als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

Urheberrechtliche Grundlagen

Die für eine Publikation erforderlichen Nutzungsrechte werden in der Regel in einem Vertrag (Verlagsvertrag) eingeräumt.

Welche Rechte der Autor nach Vertragsschluß noch hat bzw. welche er Dritten noch einräumen kann, ergibt sich allein aus dem Vertrag.

Urheberrechtliche Grundlagen

Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].

Problem: Gilt § 38 auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. für das Publizieren im Internet?

Urheberrechtliche Grundlagen

- Der Urheber kann die Nutzung eines Werkes durch Nutzungsrechte vertraglich erlauben.
- Daneben gibt es gesetzliche Erlaubnisse in Form von Schranken. Am bekanntesten ist § 53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch).
- Es gibt keine Schranke, die eine Publikation in einem Repository erlaubt. § 52a UrhG regelt die öffentliche Zugänglichmachung nur für einen sehr kleinen Nutzerkreis (Semesterapparat).

Urheberrechtliche Grundlagen

- Ein Repository muß zur legalen Publikation *zwingend* über ausreichende Nutzungsrechte verfügen, Ausnahme: gemeinfreie Texte.
- Ein Repository kann *niemals* ohne Rücksprache mit einem Rechteinhaber legal publizieren.
- Sofern der Autor bereits einem Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, wird es für eine Zweitpublikation im Repository kompliziert.

Notwendige Rechte für das Publizieren

Wenn ich einen Text in ein Repository einstelle, nehme ich diverse Vervielfältigungshandlungen vor (Scannen, Aufspielen auf den Server) und mache den Text öffentlich zugänglich. Aus Gründen der Datenhaltung sind u.a. mehrere Konversionen erforderlich.

Für die genannten Handlungen benötige ich entsprechende Nutzungsrechte. Wegen § 31 Abs. 5 ist es nicht notwendig, bis ins kleinste Detail alle Rechte zu beschreiben.

Es genügt die Befugnis, das Dokument im Repository dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Notwendige Rechte für das Publizieren

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden

- Der Autor hat noch gar nicht publiziert. (Fall 1)
 - Z.B. elektronische Dissertation.
- Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen. (Fall 2)
 - Regelfall in den Geisteswissenschaften.
- Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen. (Fall 3)
 - Regelfall in den Technik- und Naturwissenschaften.

Notwendige Rechte für das Publizieren

- Fall 1: Der Autor hat noch nicht publiziert.
- Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, in der dem Repository ein (einfaches) dauerhaftes Nutzungsrecht für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG eingeräumt wird.

Notwendige Rechte für das Publizieren

Formulierungsbeispiel:

„Der Autor/Herausgeber räumt der Universitätsbibliothek für die elektronische Publikation im Internet (Open Access) das einfache, nicht ausschließliche und dauerhafte Nutzungsrecht ein.“

Notwendige Rechte für das Publizieren

- Fall 2: Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen.
- Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, wenn der Text vor 1995 erschienen ist.
- Ist der Text nach 1995 erschienen, ist nach § 38 UrhG zu verfahren. Ein Jahr nach Publikation eines unselbständigen Werkes kann der Autor dieses Werk auf einem Repositoryum einstellen, auch im Layout des Originals.

Notwendige Rechte für das Publizieren

- Fall 3: Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen.
- Ob und zu welchen Bedingungen eine Publikation auf dem Repository möglich ist, ergibt sich aus dem Verlagsvertrag.
- Hilfreich sind hierbei die Angaben bei [sherpa/RoMEO](#).

Bielefelder Server für Online-Publikationen

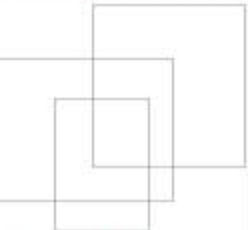


- [BieSON Start](#)
- [Suchen](#)
- [Browsen](#)
- [Veröffentlichen](#)
- [Hilfe](#)
- [Kontakt](#)

Der Bielefelder Server für Online-Publikationen (BieSON) ist ein Dienst der Universitätsbibliothek für die Universität Bielefeld, mit dem wissenschaftliche Arbeiten von **Angehörigen der Universität Bielefeld** als elektronische Publikationen kostenfrei im Internet veröffentlicht werden können. Dazu zählen neben Dissertationen und Habilitationsschriften auch Aufsätze, Proceedings, Research Papers, Reports usw. Die Arbeiten werden von der Universitätsbibliothek in der Regel dauerhaft archiviert, mit Hilfe der Autoren durch qualifizierte Beschreibungen erschlossen und in Datenbanken nachgewiesen. »» [BieSON kurzgefasst](#)

[Die neuesten Publikationen](#)

BieSON



Bielefelder Server für Online-Publikationen

[Zugriffstatistik](#)

Suche in BieSON

Suche nach Online-Publikationen, die an der Universität Bielefeld entstanden und in der BieSON-Datenbank verfügbar sind

Bestandsübersichten

Browsen im BieSON-Titelbestand nach Fakultäten, Dokumentarten, Sachgruppen u.a.

Veröffentlichen

Veröffentlichen Sie Ihre eigenen wissenschaftlichen Texte im Internet über BieSON

Hochschulübergreifende Suche

Suche nach weiteren elektronischen Hochschulschriften in den Publikationsservern anderer Hochschulen und Institutionen



Frage und Anregungen an: bieson.ub@uni-bielefeld.de

[Impressum](#)

[Server-Dokumentation](#)



OAI-zertifiziert



letzte Änderung: 07.04.06



Bielefeld University

Year 2006

Paper 110

Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

Kurtz, Rafael; Fricke, Matthias; Kalb, Julia; Tinnefeld, Philip; Sauer, Markus

Kurtz, Rafael; Fricke, Matthias; Kalb, Julia; Tinnefeld, Philip; Sauer, Markus (2006) Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging. *Journal of neuroscience methods*, 151(2), pp. 275-286

Postprint available at:

<http://repositorios.up.uni-bielefeld.de/scholarship/volltexte/2006/110>

Posted at the Bielefeld eScholarship Repository, Bielefeld University.

<http://repositorios.up.uni-bielefeld.de/scholarship/volltexte/2006/110>



Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

Abstract

High spatial resolution and low risks of photodamage make two-photon laser-scanning microscopy (TPLSM) the method of choice for biological imaging. However, the study of functional dynamics such as neuronal calcium regulation often also requires a high temporal resolution. Hitherto, acquisition speed is usually increased by line scanning, which restricts spatial resolution to structures along a single axis. To overcome this gap between high spatial and high temporal resolution we performed TPLSM with a beam multiplexer to generate multiple laser foci inside the sample. By detecting the fluorescence emitted from these laser foci with an electron-multiplying camera, it was possible to perform multiple simultaneous line-scans. In addition to multiline scanning, the array of up to 64 laser beams could also be used in x-y scan mode to collect entire images at high frame rates. To evaluate the applicability of multiline TPLSM to functional in vivo imaging, calcium signals were monitored in visual motion-sensitive neurons in the brain of flies. The capacity of our method to simultaneously acquire signals at different cellular locations is exemplified by measurements at branched neurites and 'spine'-like structures. Calcium dynamics depended on branch size, but 'spines' did not systematically differ from their 'parent neurites'. The spatial resolution of our setup was critically evaluated by comparing it to confocal microscopy and the negative effect of scattering of emission light during image detection was assessed directly by running the setup in both imaging and point-scanning mode.



Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

Rafael Kurtz^{a,*}, Matthias Fricke^{b,1}, Julia Kalb^{a,2}, Philip Tinnefeld^{b,3}, Markus Sauer^{b,4}

^a Lehrstuhl für Neurobiologie, Universität Bielefeld, Postfach 100131, D-33501 Bielefeld, Germany
^b Lehrstuhl für Angewandte Laserphysik und Laseroptik, Universität Bielefeld, Postfach 100132, D-33501 Bielefeld, Germany

Received 2 November 2005; received in revised form 28 November 2005; accepted 4 December 2005

Abstract

High spatial resolution and low risks of photodamage make two-photon laser-scanning microscopy (TPLSM) the method of choice for biological imaging. However, the study of functional dynamics such as neuronal calcium regulation often also requires a high temporal resolution. Hitherto, acquisition speed is usually increased by line scanning, which restricts spatial resolution to structures along a single axis. To overcome this gap between high spatial and high temporal resolution we performed TPLSM with a beam multiplexer to generate multiple laser foci inside the sample. By detecting the fluorescence emitted from these laser foci with an electron-multiplying camera, it was possible to perform multiple simultaneous line-scans. In addition to multiline scanning, the array of up to 64 laser beams could also be used in x-y scan mode to collect entire images at high frame rates. To evaluate the applicability of multiline TPLSM to functional in vivo imaging, calcium signals were monitored in visual motion-sensitive neurons in the brain of flies. The capacity of our method to simultaneously acquire signals at different cellular locations is exemplified by measurements at branched neurites and 'spine'-like structures. Calcium dynamics depended on branch size, but 'spines' did not systematically differ from their 'parent neurites'. The spatial resolution of our setup was critically evaluated by comparing it to confocal microscopy and the negative effect of scattering of emission light during image detection was assessed directly by running the setup in both imaging and point-scanning mode. © 2005 Elsevier B.V. All rights reserved.

Keywords: Two-photon; Microscopy; Calcium imaging; Temporal resolution; Beam splitter; Visual system; Invertebrate

1. Introduction

The investigation of dynamic processes in single nerve cells and neuronal circuits often requires imaging neural activity and its correlatives with high temporal and spatial resolution. In conventional wide-field epifluorescence microscopy of intact tissue spatial resolution is affected considerably by light scattering. Temporal resolution, on the other hand, is limited by the

time needed to acquire image sequences with a charged-coupled device (CCD) camera under low-light conditions.

Laser-scanning fluorescence techniques, in particular TPLSM, may provide better spatial resolution in scattering tissue than conventional imaging and allow three-dimensional reconstructions based on image series at different focal planes (for review see: Halbhauer and König, 2003; Helmchen and Denk, 2002; Wright and Wright, 2002; Zipfel et al., 2003). The superior spatial resolution of laser-scanning microscopy is due to the fact, that either signal detection (in confocal microscopy) or excitation itself (in TPLSM) is confined to the laser focus within the sample.

Imaging speed, however, is a problem in laser microscopy: acquisition rate can usually be raised to several hundreds of samples per second only in line scans, i.e. when the laser is scanned repeatedly along a single axis. In contrast, scanning entire images or even image stacks in the z-plane is as time-consuming as conventional wide-field fluorescence imaging.

* Corresponding author. Tel.: +49 521 106 5577; fax: +49 521 106 6036.
E-mail addresses: rafael.kurtz@uni-bielefeld.de (R. Kurtz),
fricke@physik.uni-bielefeld.de (M. Fricke), julia.kalb@uni-bielefeld.de (J. Kalb),
tinnefeld@physik.uni-bielefeld.de (P. Tinnefeld),
sauer@physik.uni-bielefeld.de (M. Sauer).
¹ Tel.: +49 521 106 5434; fax: +49 521 106 2950.
² Tel.: +49 521 106 2548; fax: +49 521 106 6036.
³ Tel.: +49 521 106 5442; fax: +49 521 106 2950.
⁴ Tel.: +49 521 106 5450; fax: +49 521 106 2950.



Ja, geht denn das so einfach?



DEUTSCHE INITIATIVE
FÜR NETZWERKINFORMATION E.V.

SUCHEN

- Startseite
- Über DINI
- Mitgliedschaft
- Wiss. Publizieren
- Arbeitsgruppen
- Dokumente
- Veranstaltungen
- Service
- Kalender
- Partnern



Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

- Startseite
- Anleitung
- Eingabeformular
- Kontakt (extern)
- SHERPA-RoMEO (extern)

Diese Datenbank soll helfen, die Standardbedingungen der Verlage bei Open Access-Publikationen für Autoren transparenter zu machen.

Recherche

Suche nach Zeitschriften Verlagen

Suchworte

Ergebnisse finden über irgendein Suchwort, alle Suchworte oder den exakten Ausdruck

Vorauswahl

- Alle Verlage
- "Grüne" Verlage
- "Blaue" Verlage
- "Gelbe" Verlage
- "Weiße" Verlage

Was bedeuten die Farben?

<http://www.dini.de/oap/>

Dieses Angebot wird von SHERPA zur Verfügung gestellt und vom [Joint Information Systems Committee \(JISC\)](#) und der [Wellcome Trust](#)-Stiftung gefördert. Es basiert auf der Verlagsliste, die das [RoMEO-Project](#) bereitstellt. Die Zeitschrifteninformationen wurden freundlicherweise vom [Zetoc](#)-Service der British Library bereitgestellt. Die hier gespeicherten Daten können Dritten unter den Bedingungen der [Creative Commons Lizenz \(CC\)](#) zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für den M2M-Zugriff (machine-to-machine ≈ zur maschinellen Weiterverarbeitung) wurde eine API (application programming interface ≈ Programmierschnittstelle) entwickelt. Somit kann die RoMEO-Liste

RoMEO Farbcode: Ein **grüner** RoMEO Verlag

Überarbeiten: Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

Verlag: **Electrochemical Society**

Pre-Print: ? Die Rechtslage ist unsicher

Post-Print: ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Urheberrecht: [view policy](#) (pdf)

RoMEO Farbcode: Ein **blauer** RoMEO Verlag

Überarbeiten: Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

Verlag: **Elsevier**

Pre-Print: ✓ Entsprechend der unten aufgeführten **Einschränkungen**, **darf** der Autor *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

Einschränkungen: ■ This does not include Cell Press

Post-Print: ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Urheberrecht: [view policy](#)

RoMEO Farbcode: Ein **grüner** RoMEO Verlag

Überarbeiten: Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen



Verlag: **Elsevier** (Cell Press)

Pre-Print: ✗ Der Autor darf *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) **nicht** archivieren

Post-Print: ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Urheberrecht: [view policy](#)

RoMEO Farbcode: Ein **blauer** RoMEO Verlag

Überarbeiten: Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

Verlag: **Emerald**

Pre-Print: ✓ Der Autor **darf** *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

Post-Print: ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Die *policy* von Elsevier

Can I post my article on the internet?

You can post **your version** of your article on **your personal web page** or the **web site of your institution**, provided that you include a link to the journal's home page or the article's **DOI** and include a complete citation for the article. This means that you can update your version (e.g. the **Word or Text form**) to reflect changes made during the peer review and editing process.

Hier wird es deutlicher

Elsevier believes that by obtaining the **exclusive distribution right** it will always be clear to researchers that, when they access an Elsevier site to review a paper, they are reading a **final version** of the paper which has been edited, peer-reviewed, and accepted for publication in an appropriate journal. See also our information on electronic preprints for more detailed discussion on these points.

It is **not** currently Elsevier policy to provide **PDF files**.

Notwendige Rechte für das Publizieren

- Das für die Publikation auf dem Repository notwendige Nutzungsrecht kann der Autor nur insoweit einräumen, als er sich nicht schon vertraglich gebunden hat.
- Die Fälle 1 und 2 sind unproblematisch. Fall 3 ist kompliziert. Leider sind die Texte, die unter Fall 3 fallen, die für das wissenschaftliche Arbeiten interessantesten.

Rechte für die Leser?

- Der im Repository öffentlich zugänglich gemachte Text steht jedermann frei und ungehindert (*Open Access*) zur Verfügung.
- Ansehen, abspeichern und ausdrucken sind in der Regel erlaubt, §§ 44a, 53 UrhG.
- Allerdings können Details fraglich sein, etwa die Zulässigkeit eines kompletten Ausdrucks von Dissertationen, vgl. § 53 Abs. 4 Buchst. b UrhG.

Die Vervielfältigung eines Buches ... ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder [zur Aufnahme in ein eigenes Archiv bei Verwendung einer eigenen Vorlage] oder ... wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.“

Rechte für die Leser?

- Es ist daher günstig, auch die Rechte der Leser explizit zu regeln und sie nicht auf die komplizierten Schranken des UrhG zu verweisen.
- Die Regelung der Rechte der Leser erfolgt durch Lizenzen. Die bekannteste ist die CC-Lizenz.



Rechte für die Leser?

- Eine Lizenz ist eine urheberrechtliche Erlaubnis, bestimmte Nutzungen eines Werkes vornehmen zu dürfen.
- Die CC-Lizenz ist mit einem konkreten Dokument verbunden und ermächtigt den Nutzer des Dokumentes, die in der Lizenz bezeichneten Nutzungen zu tätigen.

EVERY CREATIVE COMMONS LICENSE ALLOWS THE WORLD TO DISTRIBUTE, DISPLAY, COPY, AND WEBCAST YOUR WORK -- PROVIDED THEY ABIDE BY CERTAIN CONDITIONS OF YOUR CHOICE.



Rechte für die Leser?

- Die Besonderheit der CC-Lizenz ist die Befugnis zur aktiven weiteren Verbreitung des lizenzierten Dokuments.
- Die CC-Lizenz ist ein Mittel der Distribution!
- Achtung: Bei paralleler Publikation ist der Verlagsvertrag zu beachten.

Los

Erweiterte Suche

Zur Startseite

Blättern

- in Bereichen & Sammlungen
- in der Titelliste
- in der Autorenliste
- in zeitlicher Reihenfolge

Anmelden:

Mein DSpace
 Registrierte Nutzer
 oder
 Neuer Account

- Kontakt
- Autorenvereinbarung
- FAQ oder Hilfe
- Feedback
- Impressum
- Web-Statistik

Zentrale Einrichtungen >
 Universitätsbibliothek Kassel >
 Bibliotheksleitung und Bibliotheksentwicklung >
 Publikationen >

Bitte benutzen Sie diese Kennung, um auf die Ressource zu verweisen: urn:nbn:de:hebis:34-2005071457

Titel: Universitätsverlage: eine vergleichende Perspektive

Autor(en): Halle, Axel

Schlagworte (freie): Verlag
 Universität
 university presses
 academic publishing
 international comparison
 publishing policy
 scientific communication



Schlagworte (genormte): Weiterentwicklung
Universitätsverlag

Klassifikation (DDC): 020 - Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Library and information sciences)

Erscheinungsdatum: 19-Nov-2004

Persistent Identifier: urn:nbn:de:hebis:34-2005071457

Bemerkungen: Gedruckt in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Jg. 51.2004, H. 5/6, S. 277-283

In Sammlung: [Publikationen](#)

Dateien zu dieser Ressource:

Datei	Beschreibung	Größe	Format	Prüfsumme (MD5)	
ra4001_UB.pdf		48Kb	Adobe PDF	06e01c1f6f299e711ae79b9396e6a641	Datei öffnen

Zur Langanzeige

Diese Ressource wurde unter folgender Copyright-Bestimmung veröffentlicht: [Lizenz von Creative Commons](#)



Alle Ressourcen in diesem Repository sind urheberrechtlich geschützt.

Rechte für die Leser?

„Mit Annahme der Veröffentlichung ... räumt der Autor dem Verlag ... das zeitlich, räumlich und inhaltlich *uneingeschränkte Nutzungsrecht* im Rahmen der Zeitschrift ein. Dem Autor ... ist es gestattet zur *Archivierungszwecken* eine selbsterstellte Version seines ... Artikels auf seine ... eigene Webseite und/oder auf den Server seiner ... Institution zu stellen; dabei darf jedoch *nicht ... Layout des Verlages* verwendet werden.“

Rechte für die Leser?

- CC-Lizenzen sind sinnvoll, um dem Leser klare Befugnisse zuzuweisen.
- Sie fördern die Verbreitung des Textes.
- Vorsicht bei parallelen Publikationen: Nicht undifferenziert CC-Lizenzen vergeben!

Open Access als Rechtspflicht?

- Die Repositorien werden im Vergleich zum Publikationsaufkommen der Hochschulen nur sehr mäßig angenommen.
- Sie sind Sammelbecken für Randständiges und Drittklassiges.
- Repositorien sind damit für Leser und Autoren gleichermaßen unattraktiv.
- Wie bekommt man guten und interessanten Content auf den Server? Rechtspflicht?

Open Access als Rechtspflicht?

Eine nicht abwegige Überlegung:

Wissenschaftler und ihre Forschungen werden von der öffentlichen Hand bezahlt.

Es ist angemessen, die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit frei und ungehindert zur Verfügung zu stellen.

Man sollte die Wissenschaftler rechtlich zwingen, die Repositorien der Hochschule zu nutzen.

Open Access als Rechtspflicht?

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verbietet eine Rechtspflicht zu Open Access.

§ 35 Abs. 3 S. 1 Hessisches Hochschulgesetz:
„Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere ... seine [des Forschungsergebnisses] Verbreitung.“

Open Access als Rechtspflicht?

- Auch wenn ein Zwang zu Open Access ausscheidet, bleibt eine rechtliche Regelung von Randbedingungen möglich.
- Die Hochschule kann ihre eigenen Angelegenheiten in Satzungen verbindlich regeln.
- Wissenschaftliches Publizieren darf durchaus Gegenstand einer satzungrechtlichen Normierung sein, vgl. § 35 Abs. 3 S. 2 Hessisches Hochschulgesetz: Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes ... beziehen“

Open Access als Rechtspflicht?

Folgende Bereiche in der Hochschule sind für Open Access relevant:

- Promotionsordnung
 - Pflicht zur elektronischen Dissertation
- Grundordnung
 - Wiss. Publizieren als Aufgabe der Hochschulbibliothek
- Publikationsordnung
 - Berechtigter Benutzerkreis; Benutzungszwang bei der Publikation von digitaler grauer Literatur
- Benutzungsordnung für Universitätsverlag
 - Hybrides Publizieren als Normalfall
- Evaluationsordnung
 - Bevorzugte Bewertung von Open Access-Publikationen

Open Access als Rechtspflicht?

- In den Promotionsordnungen ist eine Publikationspflicht normiert.
- Nicht selten ist auch schon das elektronische Publizieren vorgesehen.
- Hier sollte man ansetzen und aus der *Möglichkeit* eine *Pflicht* machen.
- „Wenn ich vorschreiben kann, ob publiziert wird, dann kann ich erst recht vorschreiben, wie publiziert wird, sofern dies wissenschaftsadäquat ist.“

Open Access als Rechtspflicht?

- Regelung der Benutzung des Repositoriums in einer *Publikationsordnung*.
- Für „graue Literatur“ sollte die Publikation auf dem Hochschulschriftenserver verpflichtend sein, wenn die Autoren entsprechende Werke im Internet publizieren wollen.
- Für Prüfungsarbeiten (Diplom etc.) soll ein ausgewogenes Verfahren für die Publikation mit Qualitätskontrolle geregelt werden.

Open Access als Rechtspflicht?

Strategisches Instrument: der eigene Hochschulverlag

- Gerade bei Dissertationen muss eine Buchoption angeboten werden.
- Ein Hochschulverlag lässt sich leicht mit einem externen Print-on-demand-Dienstleister realisieren.
- Open Access als Bedingung, die Dienstleistungen des Verlages zu nutzen.

Open Access als Rechtspflicht?

- Politische Arbeit in der Hochschule.
- Aufbau einer transparenten und benutzerfreundlichen Infrastruktur.
- Glaubwürdige Praxis in der Bibliothek. (Berufsbild)
- Ist das gegeben, können mit Aussicht auf Erfolg im Satzungsrecht der Hochschule Regelungen zu Open Access angestrebt werden.

Zusammenfassung

- Die Publikation auf einem Repository bereitet als parallele Verlagspublikation juristische Schwierigkeiten.
- Andererseits gibt es weite Bereiche, in denen zusammen mit dem Autor rechtlich vollkommen unbedenklich publiziert werden kann.
- Der rechtlich unbedenkliche Bereich kann durch geeignete hochschulrechtliche Regelungen in seiner Akzeptanz und Bedeutung gestärkt werden.

Ausblick auf den morgigen Workshop

„Rechtsfragen und praktische Umsetzung
von Open Access“

Strategien für Open Access durch sinnvolle rechtliche
Gestaltung des wissenschaftlichen Publizierens an
der Hochschule, insbesondere durch:

- Moderate Publikationspflichten,
- Vernetzung von Dienstleistungen und
- Hybrides Publizieren

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Universitätsbibliothek Ilmenau/Thür.

Tel. 03677/69-4571

Mobil: 0178/44 90 330

Mail: eric.steinhauer@tu-ilmenau.de

Home: www.steinhauer-home.de

Blog: bibliotheksrecht.blog.de

**Willkommen
in der
Denkfabrik.**

FREISTAAT
THÜRINGEN 